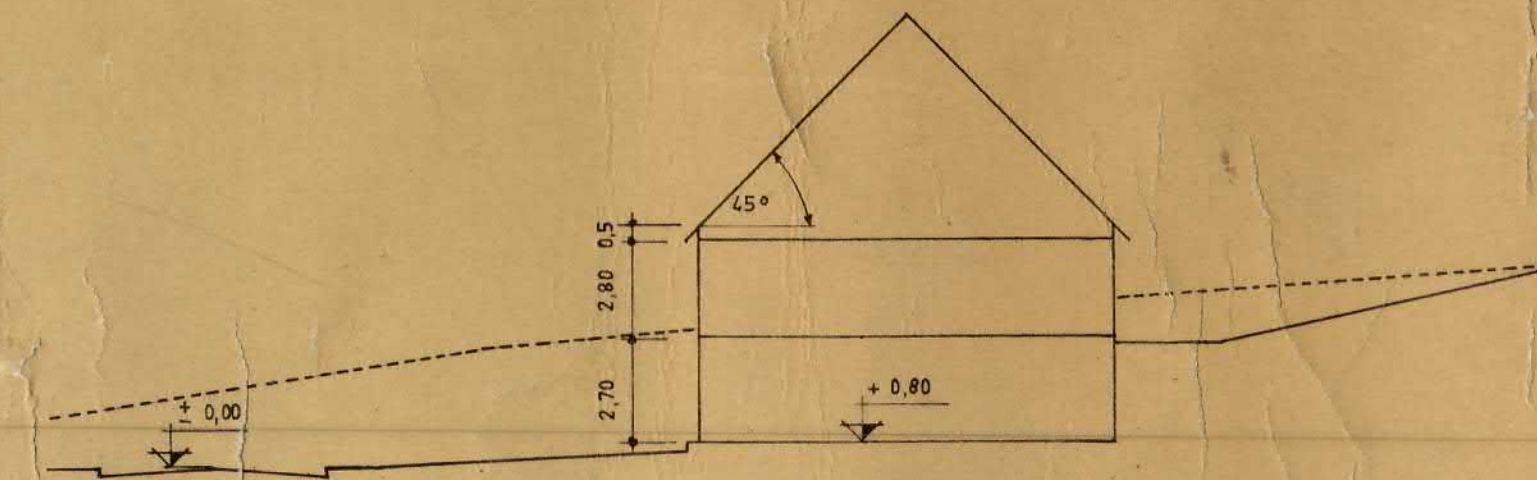
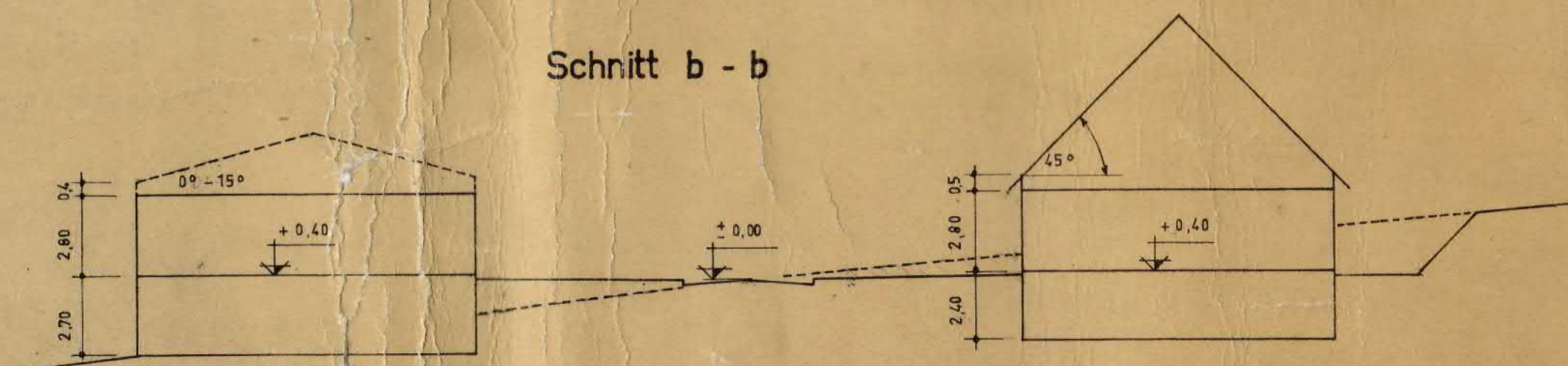




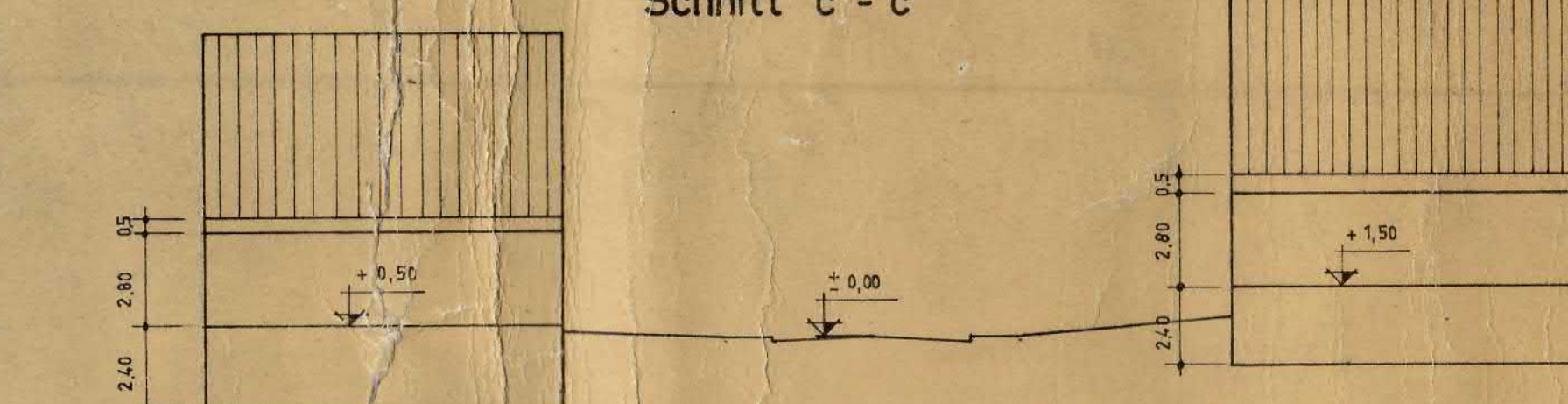
Schnitt a - a M.1:200



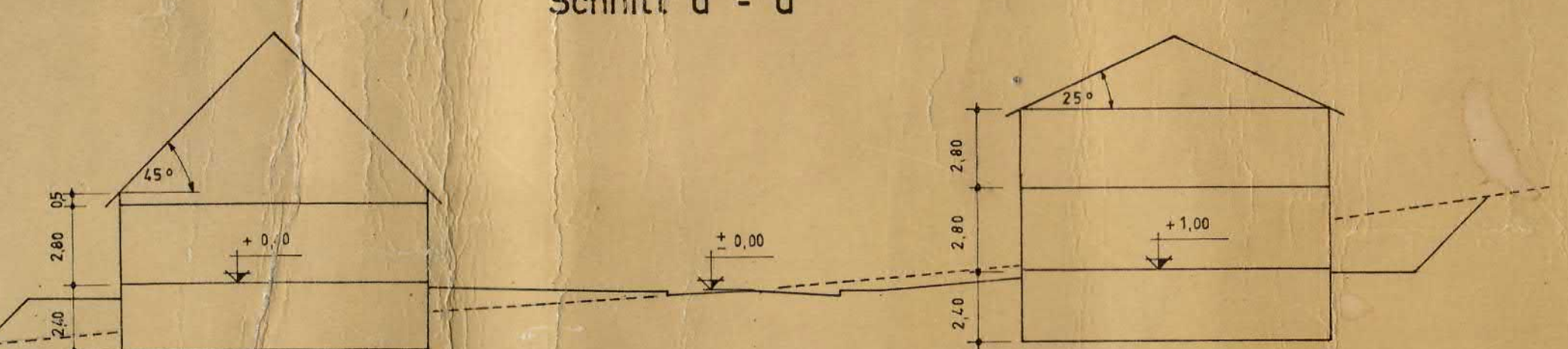
Schnitt b - b



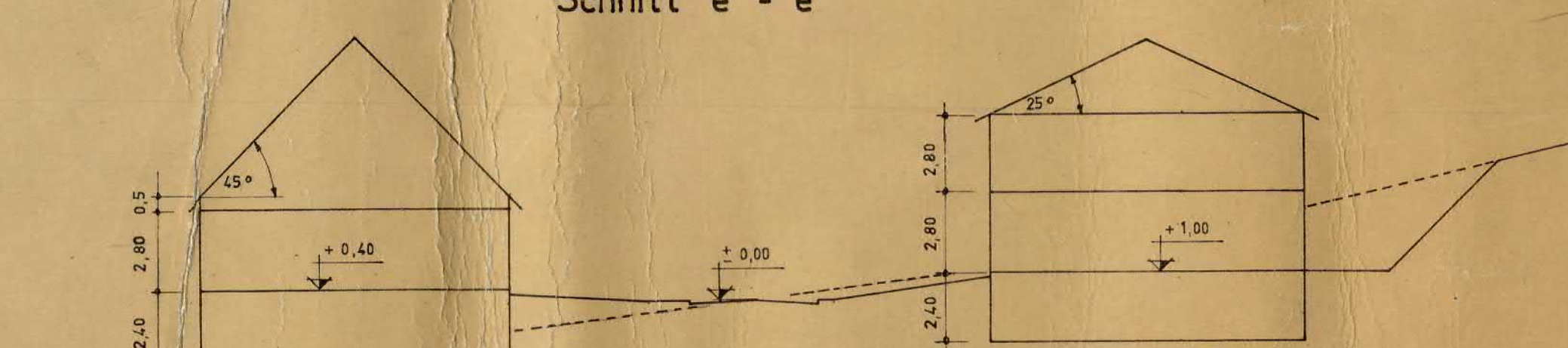
Schnitt c - c



Schnitt d - d



Schnitt e - e



Bebauungsplan (Satzung)
"Am Steinberg"
der Gemeinde Bildsorf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (Baug) vom 23. Juni 1960 (BBL. 1 S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 10. 11. 1961 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Bildsorf durch das Ingenieurbüro H. Jungfleisch in Dillingen, Altenkesselstr. 5.

Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes	
1 Geltungsbereich	lt. Plan
2 Art der baulichen Nutzung	lt. Plan
2.1 Baugebiet	lt. Plan
2.1.1 zulässige Anlagen	lt. Plan
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	lt. Plan
3 Masse der baulichen Nutzung	lt. Plan
3.1 Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2 Grundflächenzahl	lt. Plan
3.3 Geschossflächenzahl	lt. Plan
3.4 Baumassenzahl	lt. Plan
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	lt. Plan
4 Bauweise	offen, Einzel- und Doppelhäuser lt. Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7 Mindestgrösse der Baugrundstücke	entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)	lt. Plan
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der Grundstücksfläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	"
11 Baugrundstücke für Gemeinbedarf	entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	entfällt
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	entfällt
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
15 Verkehrsflächen	lt. Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Strassenprojekt
17 Versorgungsflächen	entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	entfällt
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerblühgrün, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Anschlusszweckes oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24 Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten den Schutzflächen und ihrer Nutzung	entfällt
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	entfällt
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die Ausgestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBL. 1 S. 297).

1. Anlage

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Nutzung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 2 Abs. 2 Baug in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BBL. 1 S. 297).

Kennzeichnung von Flächen gemäss § 9 Abs. 3 Baug

1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturwahlen erforderlich sind

3 Flächen, unter denen der Bergbau ungeht

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 Baug

1

2

Flächenkennzeichnung

— Geltungsbereich

— Bestehende Gebäude

— Geplante Gebäude

— Bestehende Strassen

— Geplante Strassen

— Bestehende Grundstücksgränzen

— Geplante Grundstücksgränzen

— Baulinie

— Baugrenze

— Entwässerungsrichtung

— Geschosszahl

— GRZ Grundflächenzahl

— GFZ Geschossflächenzahl

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 Baug ausgelegt vom 14. 10. 1963 bis zum 14. 10. 1963

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 11 Baug als Satzung von Gemeinde am 14. 10. 1963 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 Baug genehmigt

Saarbrücken, den 20. Dezember 1963

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

In Auftrag 10/16 - 1963

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 Baug wurde am 14. 10. 1963 öffentlich bekanntgemacht.

Saarbrücken, den 20. 12. 1963

Der Bürgermeister